



13.12.2023

Richtlinie des Landes Oberösterreich

Förderung von Breitbandanschlüssen für landwirtschaftliche Betriebe



1. Förderungsziel

Ziel dieser Fördermaßnahme ist es die Breitbandversorgung landwirtschaftlicher Betriebe zu verbessern und die Anschlussdichte bei den Betrieben auch in peripheren ländlichen Räumen zu erhöhen.

2. Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind die einmaligen Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband Glasfaser-Internet- Anschlüssen ausschließlich auf Glasfaserbasis (Fiber To The Home).

Ausgangspunkt dieser Errichtung und Herstellung ist der nächstgelegene POP des FTTH-Zugangs-Providers (Leistungsprovider oder Internetprovider), Endpunkt ist bis zur Endkundenübergabeschnittstelle (auf Basis Ethernet).

3. Förderungsempfänger

Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe mit einem Betriebsstandort in Oberösterreich.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Der Zuschuss beträgt 50% der Nettokosten, maximal 3.000 € pro Antragsteller und Betriebsstandort.

5. Förderungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung der Kosten zur Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband-Glasfaser-Internetanschlüssen im Rahmen des Förderprogramms sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

5.1. Der Anschluss muss mittels Glasfaser (FTTH) realisiert werden und technisch einen Ausbau der Anschlussbandbreite auf mindestens 1 Gbit/s symmetrisch dediziert für den Förderwerber (kein sharing mit anderen Kunden, keine Überbuchung des Anschlusses) ohne zusätzliche Leitungsbauarbeiten ermöglichen.

5.2. Der hergestellte Internetzugang muss für den Förderwerber zum Abnahmezeitpunkt eine realisierte Mindestbandbreite von 30 Mbit/s im Download und 10 Mbit/s im Upload ohne Überbuchung bis zum POP des Zugangsproviders aufweisen.

5.3. Der hergestellte Internetzugang muss ohne technische Änderungen auf Endkundenseite jederzeit auf eine Bandbreite von mindestens 100Mbit/s symmetrisch hochrüstbar sein (nur durch Umprovisionierung auf Providerseite).

5.4. Der hergestellte Internetzugang muss ohne technische Änderungen auf der Leitungsseite auf eine Bandbreite von 1000 Mbit/s symmetrisch hochrüstbar sein.

5.5. Die Übergabeschnittstelle zum Endkunden muss als normierte Ethernet-Schnittstelle nach IEEE802.3 Standard mit mindestens 100 Mbit/s full-duplex realisiert sein.

5.6. Die Mindestvertragslaufzeit für den hergestellten Anschluss muss ab Abnahme mindestens 24 Monate betragen.

5.7. Die Kosten für die Errichtung und Herstellung des Anschlusses müssen mind. 500,00 EUR betragen.

5.8. Nicht förderbar sind laufende monatliche Kosten für den Unterhalt, Betrieb bzw. Nutzung des FTTH-Zugangs (z.B. monatliche Internetproviderkosten, Stromkosten,

Wartungskosten für Router/Leitung/... etc.) oder nachträglich anfallende Kosten zur Erhöhung der Anschlussbandbreite (Upgrades).

6. Förderabwicklung

Das Förderungsansuchen¹ muss unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars bzw. mittels digitaler Antragstellung bei der zuständigen Förderstelle eingereicht werden:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Tel: 0732-7720-11501
Fax: 0732-7720-211798
E-mail: lfw.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Das Ansuchen kann nach Projektdurchführung gemeinsam mit den Kostennachweisen (Rechnungen und Zahlungsbelege) vorgelegt werden.

Ergänzend zum Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vertrag, Angebot oder sonstige Unterlagen mit
 - aufgeschlüsselter Darstellung der Errichtungs- und Herstellungskosten bis einschließlich zur Endkundenübergabeschnittstelle
 - Information mit technischen Details zum hergestellten Anschluss (POP-Standort, vorläufige Leitungsführung vom POP bis zum Endkunden als Übersichtsplan, realisierte Anschluss-Bandbreite, maximal mögliche Anschluss-Bandbreite)
 - Produktbeschreibung des Internet-Zugangsproduktes und der laufenden monatlichen Entgelten zum Zeitpunkt der Errichtung (diese sind nicht förderbar)
 - schriftliche Angabe der Mindestvertragslaufzeit (diese muss mindestens 24 Monate ab Übergabe des Anschlusses betragen)
- Rechnung(en) und Zahlungsnachweise (in Kopie)

Der Zuschuss wird in Form einer agrarischen De-minimis Beihilfe ausbezahlt.

7. Geltungsdauer

Diese Förderungsmaßnahme beginnt mit 1.1.2024 und endet am 31.12.2024 (Datum des Zahlungsnachweises). Anträge können bis 31. März 2025 eingereicht werden.

8. Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABI.Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9 ff. in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer

¹ Die digitale Antragstellung ist auf der Website des Landes Oberösterreich www.land-oberoesterreich.gv.at möglich. Antragsformulare können bei der Förderstelle beantragt werden.

Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Der/die Förderungswerber / -in hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die Förderungswerber / -in den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die Förderungswerber / -in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

Der/die Förderungswerber/-in hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/202682.htm>)

Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

Michaela Langer-Weninger, PMM
Agrarlandesrätin